

Merkblatt für die Mitglieder

Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1943 für die Zeit vom 1. April bis 31. März 1944 eingehoben.

Die Jahresmarke 1942/43 verliert mit 31. März 1943 ihre Gültigkeit. Wer nach dem 1. April die neue Jahresmarke nicht besitzt, hat keinen Anspruch auf Unfallfürsorge und auch für irgendwelche Hüttenbegünstigungen.

Als Vereinsbeitrag 1943 sind zu entrichten:

R.M. 7.— von A-Mitgliedern

R.M. 3.50 von B-Mitgliedern.

Gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung können den begünstigten Beitrag (B-Beitrag) bezahlen:

1. Die Ehefrauen eines Vereinsmitgliedes, sowie seine in gemeinsamem Hausstande lebenden noch nicht 20 Jahre alten Kinder. Unter den gleichen Voraussetzungen die Witwe und die Waisen von einem solchen Mitgliede, sofern ihre Mitgliedschaft schon vor dem Tode des Haushaltungsvorstandes bestanden hat.
2. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und bereits 20 Jahre dem DAV. angehören oder deren Witwen.
3. Männer und Frauen, wenn sie nicht über eigene Einkünfte verfügen, noch in der Berufsausbildung stehen und noch nicht 25 Jahre alt sind.
4. Berufssoldaten und hauptberuflich tätige Führer des RAD. aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
5. Wehrmichtsangehörige:

Wer durch seine Wehrdienstleistung eine Einbuße seiner Einnahmen erleidet, erhält eine Beitragsbegünstigung, die darin besteht, daß dem bisherigen A-Mitglied der B/1-Beitrag (R.M. 3.50) eingeräumt wird. Bei besonderen Umständen kann auf Antrag sogar der noch weiters herabgesetzte B/2-Beitrag (R.M. 2.—) zuerkannt werden. Die Rechte als A-Mitglied bleiben dabei gewahrt, was besonders bei Unfällen wichtig ist. Es soll dadurch jedem Kriegsteilnehmer die Möglichkeit gegeben sein, seine Mitgliedschaft beim Alpenverein aufrecht zu erhalten.

Die Jahresmarke für die weiße Ehefrauen-Ausweis-karte gewährt keine Mitgliedsrechte, sondern nur alle Begünstigungen beim Hüttenbesuch und sind dafür R.M. 1.— zu entrichten.

Kindern von Mitgliedern können bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Kinderausweise ausgestellt werden. Diese berechtigen zur Beanspruchung der Mitgliedsbegünstigungen auf den Schutzhütten. Außerdem stehen die Inhaber der Kinderausweise in Begleitung eines Elternteils oder eines erwachsenen Mitgliedes unter demselben Schutze der Unfallfürsorge des DAV. wie Vollmitglieder.

Die Jahresmarke für den Kinderausweis kostet R.M. 1.— Zur Ausstellung neuer Ausweisarten benötige ich Name, Geburtsdatum und ein Lichtbild.

Ich ersuche bei Einzahlung des Beitrages für mehrere Mitglieder und evtl. Sonderleistungen genau zu vermerken, aus welchen Einzelbeträgen sich die Gesamtsumme zusammensetzt; z. B.:

A. Huber, A-Mitglied	R.M. 7.—
Zeitschrift 1943	" 2.50
B. Huber, Ehefrau	" 1.—
C. Huber, z. Z. Wehrmacht	" 3.50
D. Huber, geb. 1919, Studentin	" 3.50
NERL-Unfallfürsorge	" -80
E. Huber, geb. 1926	" 1.—

Zeitschrift (Jahrbuch)

- a) Jahrbuch 1942. Dieses soll im Laufe des Jahres 1943 erscheinen; der Auslieferungszeitpunkt ist noch unbestimmt.
- b) Jahrbuch 1943. Die Lieferungs-möglichkeit ist noch völlig ungeklärt, doch so viel steht heute schon fest, daß es ohne Karte herausgegeben wird. Es kostet daher auch nur R.M. 2.50 einschließlich Versandspesen. Vorausbestellungen darf ich nach Mitteilung der Vereinsführung nur von bisherigen Beziehern unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Liefermöglichkeit annehmen.

NERL-Unfallversicherung

Die Vereinsführung des DAV. hat mit der NERL-Unfallversicherung Sondervereinbarungen getroffen, durch die die Bedürfnisse des Bergsteigers und des Schläufers besonders berücksichtigt werden sollen.

Jedes A- oder B-Mitglied kann für eine Jahresprämie von R.M. —80, die zugleich mit dem Jahresbeitrag erlegt werden muß, die NERL-Unfallversicherung abschließen.

Wer sich dafür interessiert, kann von mir nähere Auskunft erhalten.

Den für das einzelne Mitglied in Frage kommenden Beitrag bitte ich bei der Kreissparkasse Trofberg einzuzahlen und zwar entweder direkt auf das Konto 248 des Vereins oder mittels beiliegenden Zahlscheins. Nach Eingang der Zahlung erfolgt die Zustellung der Jahresmarke.

Mitglieder, welche trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 30. Juni nicht bezahlt haben, werden gestrichen (§ 6 der Satzung), bleiben aber trotzdem zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

Austrittserklärungen für das Geschäftsjahr 1944 müssen mir bis zum 31. Dezember 1943 zugestellt werden.

Zweig Trofberg im Deutschen Alpenverein

Franz Huthmann, Schatzmeister.